

Aufzeichnungen nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung Aufbewahrungsfristen

Die „Ärztlichen Stellen“ wurden im Rahmen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Wahrnehmung der Aufgaben der externen Qualitätssicherungsmaßnahmen Diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin und Strahlentherapie bestimmt. Das beinhaltet, neben der Überprüfung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen (aus Klinik, Praxis etc.), vor allem die Beratung der Betreiber, die ionisierende Strahlung am Menschen anwenden. In der nachstehenden Übersicht soll auf die aktuellen Aufbewahrungsfristen, die sich aus dem Strahlenschutzrecht ergeben (Strahlenschutzgesetz vom 27.06.2017, Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 und Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin vom 19.10.2021) hingewiesen werden.

a) PATIENTENBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN

StrlSchV	Röntgenbehandlung	30 Jahre nach der letzten Behandlung	§ 85 (2) Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
	Röntgenuntersuchung	10 Jahre nach der letzten Untersuchung *)	
	Röntgenuntersuchung von Personen unter 18 Jahren	bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres	
	Röntgenaufnahmen im Rahmen von BG-Verfahren (Durchgangsarztverfahren)	15 Jahre	Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nach § 34 SGB VII zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (DGUV, Stand 1.1.2011)

*) Beachten Sie: Die regelmäßige Verjährungsfrist aus dem BGB für Schadensersatzansprüche aus einem Behandlungsvertrag beträgt **30 Jahre** (gerechnet nach dem letzten Patientenkontakt).

b) PERSONALBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN**)

StrlSchV	Personendosisüberwachung	bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167 (2) StrlSchG
	Unterweisungen	5 Jahre	§ 63 (6) StrlSchV
	Gesundheitsakte	Bis zum 75. Lebensjahr der überwachten Person, mindestens aber 30 Jahre, nach Beendigung der Beschäftigung, höchstens bis zum 100. Geburtstag	§ 79 (3) StrlSchG

**) Aufbewahrung durch den Strahlenschutzverantwortlichen

c) GERÄTEBEZOGENE AUFZEICHNUNGEN (ABNAHME- UND KONSTANZPRÜFUNGEN)

StrlSchV	Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, mindestens jedoch 3 Jahre nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 (2) StrlSchV
	Konstanzprüfung	10 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung	

* Ärztliche Stelle gem. § 130 StrlSchV der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

Ärztliche Stelle der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz gem. § 130 StrlSchV, Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
Ärztliche Stelle zur Qualitätssicherung in der Strahlentherapie und Nuklearmedizin der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz